

TE OGH 2014/7/17 4Ob111/14y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende sowie die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. W***** GmbH, *****, und 2. W***** N***** GmbH, *****, beide vertreten durch Dr. Ralph Mayer, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei B***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Erich Kafka, Dr. Manfred Palkovits, Rechtsanwälte in Wien, wegen 935,48 EUR sA und Herausgabe (Streitwert 300 EUR), über den Rekurs der zweitklagenden Partei gegen den Beschluss des Handelsgerichts Wien als Berufungsgericht vom 24. März 2014, GZ 1 R 28/14k-18, womit das die zweitklagende Partei betreffende Urteil des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vom 2. Dezember 2013, GZ 10 C 901/12s-14, und das diesem vorangegangene Verfahren als nichtig aufgehoben und die Klage der zweitklagenden Partei zurückgewiesen wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Rekurs wird Folge gegeben.

Der Nichtigerklärungs- und Zurückweisungsbeschluss des Berufungsgerichts wird aufgehoben und dem Berufungsgericht die Sachentscheidung über den die zweitklagende Partei betreffenden Teil der Berufung der beklagten Partei aufgetragen.

Die Kosten des Rekursverfahrens bilden weitere Kosten des Berufungsverfahren.

Text

Begründung:

Die Zweitklägerin, die das Wiener Stromnetz und das Wiener Gasnetz betreibt, begehrt von der Beklagten, der Mieterin einer Wohnung in Wien, die Herausgabe der in der Kundenanlage befindlichen Strom- und Gaszähler der Zweitklägerin sowie die Gewährung des Zutritts zur Anlage zum Zweck der Demontage, weil die Netzzugangsverträge für den Strom- und Gasbezug per 16. 11. 2012 gekündigt worden seien.

Die Beklagte bestritt das Eigentum der Zweitklägerin an den Messgeräten und wendete ein, die Demontage derselben wäre sittenwidrig.

Das Erstgericht gab dem Herausgabe- und Duldungsbegehren statt. Das Eigentum der Zweitklägerin an Strom- und Gaszähler als Teil des Versorgungsnetzes sei notorisch; die Kündigung der Netzzugangsverträge infolge nicht bezahlten Entgelts gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht hob aus Anlass der von der Beklagten gegen die Klagestattgebung erhobenen Berufung das

hinsichtlich der Zweitklägerin ergangene Urteil samt der die Zweitklägerin betreffenden Kostenentscheidung und das vorangegangene Verfahren als nichtig auf und wies die Klage der Zweitklägerin zurück. Das Gericht könne erst nach bescheidmäßiger Erledigung im Schlichtungsverfahren von Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreiber über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen im Wege der sukzessiven Kompetenz angerufen werden. Die Zweitklägerin strebe mit ihrem Herausgabebegehren die Klärung eines aus ihrem Verhältnis als Netzbetreiber zur Beklagten als Netzzugangsberechtigten zustehenden Anspruchs gemäß § 22 Abs 2 EIWOG und § 132 Abs 2 GWG an. Mangels Einleitung zwingend vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens gemäß § 12 E-ControlG liege Unzulässigkeit des Rechtswegs vor. Das Berufungsgericht hob aus Anlass der von der Beklagten gegen die Klagestattgebung erhobenen Berufung das hinsichtlich der Zweitklägerin ergangene Urteil samt der die Zweitklägerin betreffenden Kostenentscheidung und das vorangegangene Verfahren als nichtig auf und wies die Klage der Zweitklägerin zurück. Das Gericht könne erst nach bescheidmäßiger Erledigung im Schlichtungsverfahren von Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreiber über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen im Wege der sukzessiven Kompetenz angerufen werden. Die Zweitklägerin strebe mit ihrem Herausgabebegehren die Klärung eines aus ihrem Verhältnis als Netzbetreiber zur Beklagten als Netzzugangsberechtigten zustehenden Anspruchs gemäß Paragraph 22, Absatz 2, EIWOG und Paragraph 132, Absatz 2, GWG an. Mangels Einleitung zwingend vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens gemäß Paragraph 12, E-ControlG liege Unzulässigkeit des Rechtswegs vor.

Rechtliche Beurteilung

Der Rekurs der Zweitklägerin, mit dem sie die Aufhebung der berufsgerichtlichen Nichtigerklärung und Klagezurückweisung anstrebt, ist gemäß § 519 Abs 1 Z 1 ZPO ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts und das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage zulässig und auch berechtigt. Der Rekurs der Zweitklägerin, mit dem sie die Aufhebung der berufsgerichtlichen Nichtigerklärung und Klagezurückweisung anstrebt, ist gemäß Paragraph 519, Absatz eins, Ziffer eins, ZPO ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts und das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage zulässig und auch berechtigt.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs ist maßgeblich, ob nach dem Inhalt der Klage (Klagebegehren und Klagebehauptungen) - unabhängig von der rechtlichen Beurteilung durch die klagende Partei (1 Ob 33/99f = SZ 72/130) - ein seiner Natur nach zivilrechtlicher Anspruch erhoben wird, über den die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben (RIS-Justiz RS0045584, RS0045718, RS0005896). Auf das Beklagtenvorbringen ist grundsätzlich erst in der Sachentscheidung Bedacht zu nehmen (RIS-Justiz RS0045584 [T18]); für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs kann es nur insoweit herangezogen werden, als dadurch das Klagevorbringen verdeutlicht wird (4 Ob 131/09g mwN). Die inhaltliche Berechtigung des vom Kläger behaupteten Anspruchs ist bei der Frage der Rechtswegszulässigkeit unerheblich, darüber ist erst in der Sachentscheidung abzusprechen (RIS-Justiz RS0045491).

Sieht eine gesetzliche Regelung ein vorgeschaltetes Verwaltungsverfahren, also eine sukzessive Kompetenz, zwingend vor und wird das Gericht schon vor Einleitung oder Abschluss des Verwaltungsverfahrens angerufen, dann ist die Unzulässigkeit des Rechtswegs die Folge. Ein dennoch gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0122665).

Im vorliegenden Fall begründet die Zweitklägerin ihren Herausgabe- und Duldungsanspruch (auch) mit ihrem Eigentum an den herausverlangten Messgeräten. Macht der Kläger nach dem für die Zulässigkeit des Rechtswegs allein maßgeblichen Inhalt der Klage einen vom Vertragsverhältnis zwischen den Streitparteien unabhängigen privatrechtlichen Anspruch (hier: Eigentumsklage) geltend, für dessen Bestehen ein Vertragsverhältnis zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern nicht denknotwendige Voraussetzung ist, kann die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht darauf gestützt werden, dass eine Streitigkeit zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringende Verpflichtung iSd § 21 Abs 2 EIWOG vorliege (4 Ob 131/09g). Der vom Berufungsgericht angenommene Nichtigkeitsgrund liegt daher nicht vor. Im vorliegenden Fall begründet die Zweitklägerin ihren Herausgabe- und Duldungsanspruch (auch) mit ihrem Eigentum an den herausverlangten Messgeräten. Macht der Kläger nach dem für die Zulässigkeit des Rechtswegs allein maßgeblichen Inhalt der Klage einen vom Vertragsverhältnis zwischen den Streitparteien unabhängigen privatrechtlichen Anspruch (hier: Eigentumsklage) geltend, für dessen Bestehen ein Vertragsverhältnis zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern nicht denknotwendige Voraussetzung ist, kann die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht

darauf gestützt werden, dass eine Streitigkeit zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringende Verpflichtung iSd Paragraph 21, Absatz 2, ElWOG vorliege (4 Ob 131/09g). Der vom Berufungsgericht angenommene Nichtigkeitsgrund liegt daher nicht vor.

Selbst die Einordnung des von der Zweitklägerin erhobenen Herausgabe- und Duldungsanspruchs als Streitigkeit zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen iSd § 22 Abs 2 Z 1 ElWOG führt nicht zu der von der Beklagten angenommenen Unzulässigkeit des Rechtswegs mangels Befassung der Regulierungsbehörde. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung wird nur für Netzzugangsberechtigte die zwingende Vorschaltung der Regulierungsbehörde angeordnet; Netzbetreibern wird im Interesse der rascheren Durchsetzung ihrer typischerweise dem Grunde und der Höhe nach in Wahrheit unstrittigen Ansprüche der direkte Zugang zu den Gerichten ermöglicht (vgl Oberndorfer in ElWOG-Kommentar, § 21A, B Rz 4).Selbst die Einordnung des von der Zweitklägerin erhobenen Herausgabe- und Duldungsanspruchs als Streitigkeit zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen iSd Paragraph 22, Absatz 2, Ziffer eins, ElWOG führt nicht zu der von der Beklagten angenommenen Unzulässigkeit des Rechtswegs mangels Befassung der Regulierungsbehörde. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung wird nur für Netzzugangsberechtigte die zwingende Vorschaltung der Regulierungsbehörde angeordnet; Netzbetreibern wird im Interesse der rascheren Durchsetzung ihrer typischerweise dem Grunde und der Höhe nach in Wahrheit unstrittigen Ansprüche der direkte Zugang zu den Gerichten ermöglicht vergleiche Oberndorfer in ElWOG-Kommentar, Paragraph 21 A,, B Rz 4).

Der Kostenvorbehalt beruht auf § 52 ZPO. Der Kostenvorbehalt beruht auf Paragraph 52, ZPO.

Textnummer

E108105

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0040OB00111.14Y.0717.000

Im RIS seit

08.08.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at